Landkreis Lüchow-Dannenberg 23.02.2016
Der Landrat
36 – Straßenverkehr, FDL Rzepa

Sitzungsvorlage **Nr.: 2016/280**
Antrag

Antrag der SOLI-Kreistagsfraktion vom 10.02.2016: Schilderabbau an Radwegen - Rechtliche Grundlagen und Sinnhaftigkeit

Ausschuss für ÖPNV, Verkehr und Straßen	03.03.2016	**TOP**

Sozial-Oekologische-Liste Wendland (SOLI) im Kreistag

An Landrat Jürgen Schulz 10.2.16

Hiermit beantragen wir für die kommende Sitzung des Verkehrsausschusses folgende TOPs:

1) **Unverzügliche Sicherung des Unfallschwerpunkts bei Trabuhn – weiteres Vorgehen**
   Hierzu bitte ein rechtzeitige Vorlage versenden, aus der verbindlich hervor geht, wie sich das Land in dieser Frage positioniert

2) **Schilderabbau an Radwegen – Rechtliche Grundlagen und Sinnhaftigkeit**
   Im EJZ-Artikel vom 9.2.16 wurde beschrieben, dass die Verwaltung angeblich auf Betreiben des ADFC Radwegschilder abbauen lässt.
   Wir bitten um eine rechtzeitige Vorlage mit einer genauen Hintergrundbeschreibung und um die Hinzuladung von VertreterInnen des ADFC.

Kurt Herzog, SOLI-Fraktionsvorsitzender

Stellungnahme der Verwaltung:

Im letzten Jahr gab es vom ADFC eine Eingabe mit der Aufforderung die Radweg-Beschilderung den geltenden rechtlichen Bedingungen anzupassen.

Zum Hintergrund: Die STVO lässt nach § 49 Abs. 9 die Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort zu, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen des § 49 StVO genannten Rechtsgüter (Leben, Gesundheit etc.) erheblich übersteigt. Diese Regelung gibt es schon seit dem 01.09.1997 im Rahmen einer Novelle der Straßenverkehrsordnung. Danach sieht die Straßenverkehrsordnung das Radfahren auf der Fahrbahn als Regelfall vor und lässt es nur ausnahmsweise zu, Radwege mit dem blauen Radwegeschild als benutzungspflichtig zu kennzeichnen.
Die Beschilderung der hiesigen Radwege ist vielfach älter und entspricht nicht der aktuellen Rechtslage.

Der ADFC hat den Landkreis Lüchow-Dannenberg als untere Verkehrsbehörde aufgefordert, die vorhandene Beschilderung zu überprüfen und zu überarbeiten, weil diese vielfach nicht der aktuellen

Rechtslage entspricht. Eine Überprüfung des qualifizierten Straßennetzes (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) in Lüchow-Dannenberg hat es im letzten Jahr gegeben, mit dem Ergebnis, dass fast überall innerorts an den Bundes-Landes- und Kreisstraßen die Radwegebenutzungspflicht aufgehoben wird, eine entsprechende Anordnung ist folglich an die betroffenen Straßenbaulastträger rausgegangen.
Diese setzen die Anordnung jetzt nach und nach um.

Die Polizei und die untere Verkehrsbehörde sieht diese Maßnahme zwar kritisch, weil der Radfahrer in jedem Fall sicherer auf dem Radweg ist, aber nach den Kriterien der Gesetzgebung und der Rechtsprechung ist die Aufrechterhaltung der Radwegebenutzungspflicht nicht machbar. Der ADFC ist in diesem Bereich bundesweit sehr aktiv, jetzt ist die Forderung auch in Lüchow-Dannenberg angekommen. Sofern die untere Verkehrsbehörde dem nicht nachgekommen wäre, hätte der ADFC den Klageweg beschritten und diese Klagen hätte der ADFC ganz sicher gewonnen. Andernorts ist das in der Vergangenheit so geschehen. Es gibt hierzu bereits höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig.

Die jetzige Regelung, keine Benutzungspflicht, aber auch keine anderweitige Reglementierung, z.B. Gehweg oder Gehweg mit Zusatz Radfahrer frei, lässt es zu, dass Radfahrer, die auf der Straße fahren wollen, dies dürfen, aber Radfahrer, die lieber auf den alten Radwegen fahren wollen, dies ebenfalls dürfen. Der Zusatz Radfahrer frei auf Gehwegen würde dazu führen, dass Radfahrer Schrittgeschwindigkeit fahren müssten.

Herr Martin Neubauer vom ADFC Lüchow-Dannenberg hat seine Teilnahme in der Sitzung des Fachausschusses ÖPNV, Verkehr und Straßen am 03.03.2016 zugesagt.

Anlagen:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

./.

I.V.